

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung

einstimmig mit allen Fraktionen

An Haupt

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung
vom 2. November 2020

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/2870
**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das
Zentrum für Informationstechnik**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/2870 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstherr für die Beamtinnen und Beamten und Personalstelle für die Beschäftigten des ZIB ist das für Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats von Berlin. Personalwirtschaftsstelle ist die Präsidentin oder der Präsident des ZIB mit der Befugnis, über die Einstellung oder Weiterbeschäftigung von wissenschaftlichem und technischem Personal zu entscheiden.

(3) Das Land Berlin ist berechtigt, öffentlich-rechtliche Servicevereinbarungen mit einer oder mehreren beteiligten Universitäten oder Verwaltungseinrichtungen des Landes Berlin abzuschließen, um seinen Verpflichtungen als Arbeitgeber und oberste Dienstbehörde oder Personalstelle nachzukommen. Gleiches gilt für das ZIB im Hinblick auf die diesbezüglichen Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten des ZIB.

2. In § 6 wird nach dem bisherigen Absatz 1 ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt:

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen ein Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertreterin mit Rede- und Antragsrecht teil.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.

3. Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Der Verwaltungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des ZIB, insbesondere:

1. Änderungen der Satzung,
2. Auswahl, Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten,
3. Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 106 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 110 der Landeshaushaltsordnung),
4. Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 109 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung), Entgegennahme, Erörterung und Feststellung des Jahresabschlusses,
5. Bestimmung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin,
6. Einsetzung und Besetzung von Gremien zur Unterstützung der Arbeit des ZIB, insbesondere eines wissenschaftlichen Beirats,
7. Gliederung und Geschäftsverteilung des ZIB,
8. Rahmenordnung zur Festsetzung der Entgelte,
9. strategische Personal- und Entwicklungsplanung und Arbeitsprogramme.

4. Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Berlin, den 2. November 2020

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung

Martin Trefzer

einstimmig mit allen Fraktionen

An Plen

**Hierzu:
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 11. November 2020

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/2870
**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das
Zentrum für Informationstechnik**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/2870 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung angenommen.

Berlin, den 11. November 2020

Der stellvertretende Vorsitzende
des Hauptausschusses

Andreas Statzkowski